

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. September 1971

105. Stück

- 379.** Verordnung: 8. Suchtgiftverordnungsnovelle
380. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Nebengebühren von Bediensteten des Dorotheums
381. Kundmachung: Sechs iranische Hoheitszeichen
382. Kundmachung: Kontinuitätsklärung Fidschis zum Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
383. Vereinbarung zur Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

379. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 2. August 1971, mit der die Suchtgiftverordnung geändert wird (8. Suchtgiftverordnungs-novelle)

Auf Grund des Suchtgiftgesetzes 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung der Suchtgiftgesetznovelle 1971, BGBl. Nr. 271, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Justiz verordnet:

Artikel I

Die Suchtgiftverordnung BGBl. Nr. 19/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 205/1966, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 hat es statt „Suchtgifte“ zu lauten: „Suchtgifte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Suchtgiftgesetzes 1951“.

2. In lit. b des Abs. 1 des § 1 ist nach der chemischen Verbindung „Dihydrocodeinon (Hydrocodon)“ die chemische Verbindung „Dihydrocodeinon-6-carboxymethyloxim (Codoxim)“ einzufügen.

3. In lit. c des Abs. 1 des § 1 sind einzufügen:

a) nach der chemischen Verbindung „1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-(1-piperidino) piperidin-4-carbonsäureamid (Piritramid)“ die chemische Verbindung „1-(3-Cyano-3,3-diphenylpropyl)-4-(2-oxo-3-propionyl-1-benzimidazol-1-yl)-piperidin (Bezitramid)“

b) nach der chemischen Verbindung „1,2,3,4,5,6-Hexahydro-8-hydroxy-3,6,11-trimethyl-2,6-methano-3-benzazocin (Metazocin)“ die chemi-

schen Verbindungen „3-O-Acetyltetrahydro-7 α -(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6,14-endoaethen-orphavin (Acetorphin)“ und „Tetrahydro-7 α -(1-hydroxy-1-methylbutyl)-6,14-endoaethen-orphavin (Etorphin)“.

4. Dem Abs. 4 des § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Erzeuger pharmazeutischer Zubereitungen, welche außer Codein, Aethylmorphin (Dionin), Dihydrocodein (Paracodin), Codeinnikotinsäureester (Nicocodin), Acetyldihydrocodein oder β -4-Morpholinyläethylmorphin (Pholcodin) keine anderen Suchtgifte enthalten, dürfen jedoch Ärztemuster solcher Zubereitungen direkt an Ärzte abgeben; sie sind verpflichtet, der Suchtgiftüberwachungsstelle monatlich eine Aufstellung der an die einzelnen Ärzte abgegebenen Muster solcher Zubereitungen vorzulegen.“

5. Dem Abs. 1 des § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Drogengroßhändler können über pharmazeutische Zubereitungen, welche außer Codein, Aethylmorphin (Dionin), Dihydrocodein (Paracodin), Codeinnikotinsäureester (Nicocodin), Acetyldihydrocodein oder β -4-Morpholinyläethylmorphin (Pholcodin) keine anderen Suchtgifte enthalten, anstelle des Lagerbuches auch eine eigens für diese Zubereitungen bestimmte Warenkartei führen.“

6. Dem § 8 wird folgender Satz angefügt:

„In den Drogengroßhandlungen müssen pharmazeutische Zubereitungen, welche außer Codein, Aethylmorphin (Dionin), Dihydrocodein (Para-

codin), Codeinnikotinsäureester (Nicocodin) Acetyldihydrocodein oder β -4-Morpholinyl-aethylmorphin (Pholcodin) keine anderen Suchtgifte enthalten, nicht abgesondert und versperrt aufbewahrt werden.“

7. Dem Abs. 2 des § 19 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung zur Einfuhr von pharmazeutischen Zubereitungen, welche außer Codein, Aethylmorphin (Dionin), Dihydrocodein (Paracodin), Codeinnikotinsäureester (Nicocodin), Acetyldihydrocodein oder β -4-Morpholinyl-aethylmorphin (Pholcodin) keine anderen Suchtgifte enthalten, ist nur die Vorlage der Blätter 1 und 2 des Vordruckes nach Muster 7 erforderlich.“

8. Im Abs. 2 des § 20 werden die beiden letzten Sätze durch nachstehenden Satz ersetzt:

„Die Ausfuhr von pharmazeutischen Zubereitungen, welche nicht mehr als 100 mg Codein, Aethylmorphin (Dionin), Dihydrocodein (Paracodin), Codeinnikotinsäureester (Nicocodin), Acetyldihydrocodein oder β -4-Morpholinyl-aethylmorphin (Pholcodin) pro dosi und 2,5 v. H. in ungeteilten Zubereitungen und außerdem keine anderen Suchtgifte enthalten, ist ohne Erteilung der vorstehenden Ausfuhrbewilligung gestattet.“

9. Die Z. 5 des § 24 hat zu lauten:

„5. Die Vormerkführung über

- a) die in Z. 2 genannten Betriebe, Institute, Anstalten und Personen,
- b) Bezieher von Dauerverschreibungen,
- c) die nach den Bestimmungen des Suchtgiftgesetzes 1951 rechtskräftig bestraften Personen,
- d) die Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Strafverfahrens nach § 9 a des Suchtgiftgesetzes 1951.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Z. 5 hat zu lauten:

„5. von den Gerichten die Ergebnisse der wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 eingeleiteten Strafverfahren sowie die über beschlagnahmte oder für verfallen erklärte Suchtgiftvorräte getroffenen Entscheidungen und Verfügungen,“

b) Nach Z. 5 ist nachstehende Z. 6 anzufügen:

„6. von den Staatsanwaltschaften die Zurücklegung der wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtgiftgesetz 1951 erstatteten Anzeigen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Häuser

380. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. September 1971, mit der die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 10. Oktober 1968 über die Nebengebühren von Bediensteten des Dorotheums geändert wird

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 1 und 19 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, und der §§ 15 bis 20 des Gehaltsgesetzes 1956, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 73/1971, wird in Zusammenhang mit § 22 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Der § 3 der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 10. Oktober 1968, BGBl. Nr. 401, über die Nebengebühren von Bediensteten des Dorotheums, hat zu lauten:

„§ 3. Die Fahrtkostenzuschüsse, Aufwandsentschädigungen, Mehrleistungsvergütungen (Überstundenentlohnungen, Verwendungszulagen, Auktionspauschalien), Sonderzulagen (Kassa- und Anweisungsschwundgelder, Haftungsprovisionen und Schätzgebühren, ferner Schmutz-, Erschwerungs- und Gefahrenzulagen und ähnliche Zulagen) sowie einmalige Belohnungen und Jubiläumsgaben, die den Bediensteten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an gewährt werden, gelten als Nebengebühren im Sinne der §§ 16 a bis 20 des Gehaltsgesetzes 1956.“

Rösch

381. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 6. September 1971 betreffend sechs iranische Hoheitszeichen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf sechs iranische Hoheitszeichen, deren Darstellungen im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet.

Staribacher

382. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. September 1971 betreffend die Kontinuitätsklärung Fidschis zum Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien hat Fidschi erklärt, daß es das Übereinkommen über das auf die Form

letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 44/1971) als ab Erlangung seiner Unabhängigkeit für sein Hoheitsgebiet gültig betrachtet, und den vom Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland für das Gebiet Fidschis erklärten Vorbehalt bestätigt.

Kreisky

383. Vereinbarung zur Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der österreichisch-deutschen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben ¹⁾

DER BOTSCHAFTER
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Wien, den 24. November 1970

Herr Bundesminister,

ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

In das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird nach der Grenzbrücke unter Nummer 61 aufgenommen:

„61 a. Brücke über den Inn an der Straßenverbindung zwischen der deutschen Bundesstraße 12 und der österreichischen Bundesstraße Nr. 137 bei Neuhaus-Schärding (Fluß-km 15,4).“

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die zwei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Österreichischen Bundesregierung notifiziert hat, daß in der Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

¹⁾ Siehe BGBl. Nr. 339/1970

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Schirmer m. p.

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich
Herrn Dr. Rudolf Kirchschläger
Wien

DER BUNDESMINISTER
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, den 15. Dezember 1970

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 24. November 1970 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrages vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

In das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird nach der Grenzbrücke unter Nummer 61 aufgenommen:

„61 a. Brücke über den Inn an der Straßenverbindung zwischen der deutschen Bundesstraße 12 und der österreichischen Bundesstraße Nr. 137 bei Neuhaus-Schärding (Fluß-km 15,4).“

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die zwei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Österreichischen Bundesregierung notifiziert hat, daß in der Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.“

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung unserer beiden Regie-

rungen bilden, die zwei Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Österreichischen Bundesregierung notifiziert hat, daß in der Bundesrepublik Deutschland die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Kirchschläger m. p.

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Dr. Hans Schirmer
Wien

Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Übersendung der in ihrem letzten Absatz vorgesehenen Notifikation am 3. Oktober 1971 in Kraft.

Kreisky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1-50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037) Tel. 72 61 51

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.